

Das wichtigste zur Pensionskasse in Kürze für Arbeitnehmer

Mit dem Betriebsrentengesetz räumt Ihnen der Gesetzgeber einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ein. Danach haben Sie einen gesetzlichen Anspruch, 4 % Ihres Gehaltes – maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West – in eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln.

Vielfach haben auch Tarifvertragsparteien eine Lösung zur Umsetzung einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vereinbart. Ein in der Praxis gern gewählter Weg zur Umsetzung der Entgeltumwandlung ist die Versorgung über die Pensionskasse.

Die Pensionskassenversicherung ist eine Rentenversicherung, die Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben abschließt. Auf die versicherten Leistungen haben Sie beziehungsweise Ihre Hinterbliebenen ein unmittelbares Bezugsrecht. Sie kann als klassische Rentenversicherung abgeschlossen werden.

Die Beiträge werden in der Regel im Wege der Entgeltumwandlung finanziert, das heißt, Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass ein Teil Ihres Bruttogehaltes oder auch Ihrer Sonderzahlungen (beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) als Versicherungsbeitrag in die Pensionskasse eingezahlt wird.

Ihr Vorteil liegt darin, dass die Beiträge bis zu einer jährlichen Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) zuzüglich eines Festbetrags von 1.800 Euro steuerfrei eingezahlt werden können. In 2011 sind das jährlich 2.640 + 1.800 Euro = 4.440 Euro bzw. monatlich 370 Euro.

Zusätzlich sparen Sie bei einem Beitrag bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West Sozialabgaben, vorausgesetzt Ihr Gehalt liegt innerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Sozialversicherung. Der Festbetrag von 1.800 Euro ist stets sozialabgabenpflichtig, egal, wie finanziert wird.

Die Versicherungsleistungen aus der Pensionskassenversicherung sind im Leistungsfall als „sonstige Einkünfte“ voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung), wobei im Rentenalter die Steuerbelastung häufig geringer ist als während des aktiven Erwerbslebens. Zusätzlich unterliegen die Versorgungsleistungen im Rahmen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Betroffen sind gesetzlich und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Flexible Gestaltungsmöglichkeiten von der Beitragszahlung bis hin zum Auszahlungszeitpunkt bzw. Rentenbeginn optimieren das Modell.

Pro bAV Pensionskasse AG

Das Schaubild verdeutlicht Ihnen die Abläufe bei der Pensionskassenversicherung (hier am Beispiel der Entgeltumwandlung):



Stand Januar 2011